

# **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.26 vom 30. Oktober 2024**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2024.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2024.26)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.26 du 30 octobre 2024

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.26 del 30 ottobre 2024

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 13. Mai 2025

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), C. Müller, lic. phil. D. Borer

und Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A\_\_\_\_\_

[...]

Beschwerdeführer

Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung

Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kantonale Amtsstelle für ALV,

Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2024.26

Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2024

Zu Recht arbeitsmarktliche Indikation des Besuchs einer Jahreskonferenz (Art. 59 ff.

AVIG) verneint und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mangels

Vermittlungsfähigkeit während der Jahreskonferenz abgelehnt; Beschwerde abgewiesen

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Dr. G. Thomi Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen

Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.